Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/12 9ObA168/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1990

Norm

ABGB §1158 I

Rechtssatz

Auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnisse enden durch Zeitablauf. Der Ablauf der Vertragsdauer beendet das Dienstverhältnis insoferne automatisch, als es weder einer Kündigung noch sonst eines Hinweises oder sonst einer Erklärung bedarf. Wohl können aber Dienstverträge auf bestimmte Zeit einvernehmlich oder vorzeitig aus wichtigem Grund aufgelöst werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 168/90
  Entscheidungstext OGH 12.09.1990 9 ObA 168/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0021625

Dokumentnummer

JJR_19900912_OGH0002_009OBA00168_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at